

Gemeinde: Kippenheim
Landkreis: Ortenaukreis



Friedhofsatzung
mit Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung
vom 25.11.2013 mit den Änderungen vom 30.06.2014, vom 14.07.2020, vom
24.10.2023 und vom 29.07.2025
- Konsolidierte Fassung -

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kippenheim; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Kippenheim begrenzt wird.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schmieheim; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Schmieheim begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, jedoch nur im Schrittempo
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern sowie Bestattungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden und mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet. Die Zulassung zur Aufstellung eines Grabmales kann auch durch Einzelgenehmigung erfolgen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu den entsprechenden Sammelplätzen zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und Bepflanzungen sind vom Friedhof zu entfernen und durch die Gewerbetreibenden selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg

abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

- (1) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit, die übrigen Särge höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen für Erdbestattungen sowie Überurnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Dies gilt nicht für Überurnen, die in einer Urnenkammer beigesetzt werden.
- (3) Särge aus Hartholz, Metall, Kunststoff oder sonstigen nicht bzw. schwer verrottbaren Materialien sind nicht gestattet.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Vergabe ist nur in der ununterbrochenen Fortsetzung der vorhandenen Grabreihen möglich.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (1 Erdbestattung),
 2. Urnenreihengräber (1 Urnenbeisetzung),
 3. Anonyme Rasengräber (1 Erdbestattung)
 4. Anonyme Urnenrasengräber (1 Urnenbeisetzung)
 5. Wahlgräber (einzeln; doppelt breit und/oder doppelt tief) (1; 2 - 4 Erdbestattungen)
 6. Urnenwahlgräber (2 Urnenbeisetzungen)
 7. Urnenkammergräber (Reihen- oder Wahlgräber) (1 bzw. 2 Urnenbeisetzungen)
 8. Urnenrasengräber (Reihen- oder Wahlgräber, 1 bzw. 2 Urnenbeisetzungen)
 9. Rasenreihengräber (1 Erdbestattung)
 10. Rasenwahlgräber (1 Erd- und 1 Urnenbestattung bzw. doppeltief für 2 Erdbestattungen)
 11. Gärtnergepflegte Urnengräber (Reihen- oder Wahlgräber, 1 bzw. 2 Urnenbeisetzungen)
- (3) Anonyme Bestattungen sind nur auf den ausgewiesenen Rasengrabfeldern auf dem Friedhof Schmieheim zugelassen. Beisetzungen in Urnenkammergräbern sind nur auf dem Friedhof Kippenheim möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht

möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(1a) Bei der Bestattungsform „Rasenreihengrab“ werden die Grabstätten einheitlich mit Rasen angelegt. Die Anlage und Pflege der Rasenflächen obliegen ausschließlich der Gemeinde. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Der Aufwand für die Pflege des Rasens sowie das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen abgesackter Grabstätten während der Ruhezeit ist mit der Grabüberlassungsgebühr abgegolten. Bepflanzungen jeglicher Art sowie das Ablegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck zu entsorgen.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 11 a

Anonyme Rasengräber, Anonyme Urnenrasengräber

(1) Anonyme Rasengräber und anonyme Urnenrasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Es erfolgt keine Kennzeichnung der Grabstelle. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Bepflanzungen jeglicher Art sowie das Ablegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck zu entsorgen.

- (3) Die Grabstätten werden einheitlich im Rasen angelegt. Die Anlage und Pflege der Rasenflächen obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Der Aufwand für die Pflege des Rasens sowie das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen abgesackter Grabstätten während der Ruhezeit ist mit der Grabüberlassungsgebühr abgegolten. Die Gebühr ergibt sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung).
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber (§ 11) entsprechend für anonyme Rasengräber und anonyme Urnenrasengräber.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (1a) Bei der Bestattungsform „Rasenwahlgrab“ werden die Grabstätten einheitlich mit Rasen angelegt. Die Anlage und Pflege der Rasenflächen obliegen ausschließlich der Gemeinde. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Der Aufwand für die Pflege des Rasens sowie das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen abgesackter Grabstätten während der Ruhezeit ist mit der Grabüberlassungsgebühr abgegolten. Bepflanzungen jeglicher Art sowie das Ablegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck zu entsorgen.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen

entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind dann möglich, wenn ihre Ruhezeit die noch laufende bzw. die zu errechnende Nutzungszeit nicht überschreitet. Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind dann möglich, wenn ihre Ruhezeit die noch laufende bzw. die zu errechnende Nutzungszeit nicht überschreitet. Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a

Urnenkammergräber

- (1) Urnenkammern sind Aschegrabstätten in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenkammerreihengrab darf eine Urne beigesetzt werden, die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) In einem Urnenkammerwahlgrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden, das Nutzungsrecht wird auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen, Blumenschmuck, Kränzen o.ä. an, auf oder vor den Urnenwänden ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck zu entsorgen.

- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenkammern.

§ 13 b

Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) In einem Urnenrasenreihengrab darf eine Urne beigesetzt werden, die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) In einem Urnenrasenwahlgrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden, das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (4) Bepflanzungen jeglicher Art sowie das Ablegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck zu entsorgen.
- (5) Die Grabstätten werden einheitlich im Rasen angelegt. Die Grabplatte ist vom Friedhofsträger abzunehmen. Die Beschriftung der Platte muss durch Gravur und darf nicht durch Aufsetzen von Buchstaben erfolgen. Die Anlage und Pflege der Rasenflächen obliegen ausschließlich der Gemeinde. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Der Aufwand für die Pflege des Rasens sowie das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen abgesackter Grabstätten während der Ruhezeit ist mit der Grabüberlassungsgebühr abgegolten. Die Gebühr ergibt sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung).
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 c

Gärtnergepflegte Urnengräber

- (1) Gärtnergepflegte Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Es sind separate Felder für Reihen- und Wahlgräber vorgesehen (zwei Grabfelder für Urnenreihengräber, ein Grabfeld für Urnenwahlgräber).

- (2) In einem Gärtnergepflegten Urnenreihengrab darf eine Urne beigesetzt werden, die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) In einem Gärtnergepflegten Urnenwahlgrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden, das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich und kann nur für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre) erneut verliehen werden. Sofern ein Ehepartner nicht innerhalb von 10 Jahren nach Versterben des ersten Ehepartners verstirbt, kann bei dieser Grabform eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf maximal 20 Jahre Ruhezeit beantragt werden (= Allgemeingültige Ruhezeit). Verstirbt der Ehepartner innerhalb von 10 Jahren nach Versterben des ersten Ehepartners, besteht keine Verlängerungsoption des Nutzungsrechts.
- (4) Eine Grabstätte innerhalb des Grabfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit (§ 13c Abs. 2) bzw. des Nutzungsrechts (§ 13c Abs. 3) abschließen. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gemäß § 13c Abs. 3 S. 3 wird der Grabpflegevertrag entsprechend verlängert.
- (5) Bepflanzungen jeglicher Art sowie das Ablegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck zu entsorgen. Lediglich der Grabschmuck im Zeitraum von sechs Wochen nach der Beisetzung ist gestattet und wird im Anschluss vom Friedhofsträger entfernt.
- (6) Für das Grabdenkmal ist ein Maximalmaß (L: 45 cm, B: 45 cm, H: 60 cm) vorgegeben. Die Wahl eines Grabdenkmals, welches die vorgegebenen Maße überschreitet, ist nicht gestattet. Das Grabdenkmal ist vom Friedhofsträger abzunehmen. Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- (7) Die Grabstätten werden einheitlich mit ganzjähriger „grüner“ Bepflanzung angelegt. Eine Blumen- oder Wechselbepflanzung nach Jahreszeiten ist nicht vorgesehen. Die Anlage, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Gärtnerbetrieb. Die Kosten für die Pflege der Bepflanzung werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt und bereits vor Beginn der Grabpflege mit den weiteren Gebühren für die gesamte Nutzungsdauer berechnet. Die Grabüberlassungsgebühr ergibt sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung).

- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale aus
 - a) Gips
 - b) Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder Metalle verwendet werden.
- (5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (6) Auf ein- und mehrstelligen Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,40 m zulässig. Die Breite des Grabmals darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Die Größe des Grabmals ist in seiner Proportion der Grabgröße anzupassen.
- (7) Die Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 70 v. H. der Grabflächen mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (8) Auf Urnengrabstätten sind die Grabmale der Grabgröße anzupassen. Die Höhe des Grabmals darf jedoch 100 cm nicht überschreiten. Auf Urnengräbern darf die Grabfläche mit Platten voll abgedeckt werden.
- (9) An Urnenwänden dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(10) Grabeinfassungen sind zulässig.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(12) Die Gestaltungsvorschriften sind ebenfalls hinsichtlich der Gestaltung von Urnenkammer-Abdeckplatten einzuhalten.

§ 14 a

Besondere Gestaltungsvorschriften für anonyme Grabfelder

(1) Eine Gestaltung der Grabstätten gemäß § 14 ist nicht zulässig.

(2) Grabsteine, Einfassungen, Blumenschmuck und Kerzen werden nicht zugelassen.

§ 15

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, auch von Urnenkammer-Abdeckplatten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 16

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Zusammengesetzte Einzelteile müssen fachgerecht verdübelt sein. Die Anforderungen der Berufsgenossenschaft über die Standicherheiten müssen mindestens erfüllt sein. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Nicht mit Platten versehene Grabflächen sind zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Über den Zeitpunkt der Trauerfeier entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Geistlichen, dem Bestatter und den Angehörigen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 10. Juni 2002 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Kippenheim, den 25. November 2013

gez.

Matthias Gutbrod

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung

vom 25.11.2013 mit den Änderungen vom 30.06.2014, 14.07.2020, 24.10.2023 und 29.07.2025

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals	13,- €
1.2	Befristete Zulassung von Gewerbebetreibenden (1-jährig)	10,- €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen	41,- €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	in einem einfachtiefen Grab	670,- €
2.12	in einem doppeltiefen Grab	790,- €
2.13	von Personen unter 5 Jahren	280,- €
2.14	von Tot- und Fehlgeburten	160,- €
2.2	Beisetzung von Urnen	
2.2.1	in einem Urnenerdgrab	160,- €
2.2.2	in einer Urnenstele	130,- €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	840,- €
2.31a	Reihenrasengrab für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	1.370,- €
2.32	für Personen unter 5 Jahren	300,- €
2.33	Anonymes Erdrasengrab	1.160,- €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.41	Urnenreihengrab	620,- €
2.42	Urnenkammerreihengrab	700,- €
2.43	Anonymes Urnenrasengrab	710,- €
2.44	Urnenrasenreihengrab, ohne Grabplatte	710,- €
2.45	Gärtnergepflegtes Urnenreihengrab	710,- €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	Einzelwahlgrab	1.790,- €
2.51a	Einzelrasenwahlgrab	2.730,- €
2.52	Wahlgrab doppeltief (2 Erdbestattungen übereinander)	2.320,- €
2.52a	Rasenwahlgrab doppeltief (2 Erdbestattungen übereinander)	3.260,- €
2.53	Wahlgrab doppelbreit (2 Erdbestattungen nebeneinander)	2.770,- €
2.54	Wahlgrab doppelbreit und doppeltief (4 Erdbestattungen)	3.790,- €
2.55	Urnenwahlgrab (2 Urnenbeisetzungen)	1.140,- €
2.56	Urnenkammerwahlgrab (2 Urnenbeisetzungen)	1.160,- €
2.57	Urnenrasenwahlgrab, ohne Grabplatte (2 Urnenbeisetzungen)	1.215,- €
2.58	Gärtnergepflegtes Urnenwahlgrab (2 Urnenbeisetzungen)	1.215,- €
2.59	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts	
2.59.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51-2.58
2.59.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
2.6	Benutzung der Friedhofshalle und Leichenzellen	
2.61	Benutzung der Friedhofshalle, pauschal	260,- €
2.62	Benutzung der Leichenzelle, pauschal	90,- €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.71	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	Nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den gültigen Stundensätzen für Arbeiter, Maschinen und Fahrzeuge.
2.72	Zuschlag zu 2.71 in besonders erschwerten Fällen	50 %

Anlage 2 zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung

vom 25.11.2013 mit den Änderungen vom 30.06.2014, 14.07.2020, 24.10.2023 und 29.07.2025

- Beispiel zur Berechnung eines Gärtnergepflegten Urnenwahlgrabes - (zu § 13c Abs. 3 der Friedhofssatzung)

Ein Ehepaar möchte bei Versterben im Gärtnergepflegten Urnengrabfeld (§ 13c der Friedhofssatzung) beigesetzt werden. Da das Ehepaar nebeneinander beerdigt werden möchte, ist die Grabform des "Gärtnergepflegten Urnenwahlgrabes" (§ 13c Abs. 3 der Friedhofssatzung) für zwei Urnenbeisetzungen für die Gebühr von 1.215,00 Euro (Nutzungsrecht 30 Jahre) erforderlich.

Die Pflegekosten für das Gärtnergepflegte Grabfeld betragen aktuell 250 Euro pro Jahr. Diese werden vor Beginn der Grabpflege für die gesamte Nutzungsdauer von 30 Jahren in Rechnung gestellt (250 Euro * 30 Jahre = 7.500 Euro).

Die Ehefrau stirbt im Jahr 2025. In diesem Jahr wird die bereits beschriebene Grabform gewählt, mit dem Nutzungsrecht von 30 Jahren. Sollte der Ehemann innerhalb von 10 Jahren nach dem Versterben der Ehefrau versterben, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.

Der Ehemann stirbt allerdings erst im Jahr 2040, d. h. 15 Jahre später als seine Ehefrau. Zu diesem Zeitpunkt beträgt die restliche Nutzungsdauer des Urnenwahlgrabes noch 15 Jahre. Da die allgemeingültige, erforderliche Ruhezeit 20 Jahre beträgt, wird nun das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert und die entsprechende Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts geltend gemacht.

Auch die Pflegekosten für das Gärtnergepflegte Grabfeld werden entsprechend der Verlängerung des Nutzungsrechts, d. h. für weitere 5 Jahre, in Rechnung gestellt (250 Euro * 5 Jahre = 1.250 Euro).

2.58	Gärtnergepflegtes Urnenwahlgrab (2 Urnenbeisetzungen) Nutzungsrecht 30 Jahre	1.215,00 €
2.21	Beisetzung der Urne	160,00 €
	Grabpflegekosten gem. Grabpflegevertrag	7.500,00 €
2.59	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	202,50 €
2.21	Beisetzung der Urne	160,00 €
	Erneute Grabpflegekosten gem. Grabpflegevertrag für weitere 5 Jahre	1.250,00 €

Verfahrenshinweise:

- Neufassung der Friedhofssatzung vom 25.11.2013. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 48 vom 28.11.2013 und am 01.01.2014 in Kraft getreten.
- Änderung der Satzung vom 30.06.2014. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 27 vom 03.07.2014 und am 01.07.2014 in Kraft getreten.
- Änderung der Satzung vom 14.07.2020. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 29 vom 16.07.2020 und am 17.07.2020 in Kraft getreten.
- Änderung der Satzung vom 24.10.2023. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2023 und am 27.10.2023 in Kraft getreten.
- Änderung der Satzung vom 29.07.2025. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 31 vom 31.07.2025 und am 01.08.2025 in Kraft getreten.